



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	156
	Verantwortlich:	Dez.5
Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	25.11.2016			X	
Hauptausschuss	06.12.2016			X	
Ortschaftsrat	06.12.2016	3	x		
Gemeinderat	13.12.2016		X		

Beschlussantrag

Der Ortschaftsrat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss

- die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung), laut Anlagen 1 und 1a. Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft,
- die in Anlage 3 vorgenommene Verrechnung der Kostenüber- und Unterdeckungen der Jahre 2012-2015 in Höhe des saldierten Teilbetrages von 47.991,97 Euro und Einbeziehung der Kostenüber- und Unterdeckungen der Jahre 2012 bis 2015 in Höhe des saldierten Teilbetrages von 11.708,51 Euro in der Gebührenkalkulation 2017,
- die in Anlage 11 vorgenommene Einbeziehung Kostenüber- und Unterdeckungen der Jahre 2013 bis 2015 in Höhe des saldierten Teilbetrages von 196.427,72 Euro in der Gebührenkalkulation 2018.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		X	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Kontenart: Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	X	nein		ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein	x	ja	durchgeführt am 06.12.2016
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	nein		ja	abgestimmt mit

1. Vorlagebegründung

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 01.01.2015 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon waren die Bestattungsgebühren für Erdbestattungen von Kindern bis 2 Jahre sowie die Gebühren für die Benutzung von Kapellen und Leichenhallen.

In Anlage 2 sind die alten und neuen Gebührensätze einschließlich der prozentualen Veränderungen ausgewiesen.

1.1 Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

In den angeschlossenen Berechnungen (Anlagen 3 bis 18) sind die nach den Vorschriften des § 14 KAG errechneten Gebührenobergrenzen sowie die Gebührenvorschläge der Verwaltung ausgewiesen. Sie enthalten weitgehende Kostendeckungen unter Berücksichtigung des Ergebnisausgleichs 2012 ff. Nach der vom Kommunalabgabengesetz vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung (Kostenrechnung) beträgt die Unterdeckung im gebührenfähigen Bereich nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2017-45.370,30 Euro und für das Jahr 2018 -53.773,91 Euro. Diese setzt sich aus dem Nichtaus schöpfen der Gebührenobergrenzen durch Rundungsdifferenzen sowie fehlende Kostendeckung bei Kinderbestattungen und Kindergräbern zusammen. Unterdeckungen aufgrund von Rundungsdifferenzen sollen innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. Das neue Gebührenverzeichnis liegt in der Anlage 1a bei.

Die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2017 und 2018 enthalten kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 0,81 Mio. Euro. Das Anlagekapital wird seit dem 01.01.2016 mit 3,0 % verzinst (vgl. Anlage 19).

1.2 Erläuterungen zum Ergebnisausgleich

Der Teilhaushalt 6900 -Friedhof und Bestattung- weist aus Vorjahren noch Über- und Unterdeckungen auf, die mit dieser Gebührenkalkulation zum Teil ausgeglichen werden sollen (Anlage 21).

Die Verwaltung schlägt vor, die noch offene Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2012 mit einem saldierten Restbetrag in Höhe von +112.046,61 Euro bei der Gebührenkalkulation 2017 zu berücksichtigen. Ferner soll die Kostenunterdeckung aus 2013 mit einem saldierten Teilbetrag von -60.289,24 Euro, die Kostenunterdeckung aus 2014 mit einem saldierten Teilbetrag in Höhe von -19.745,55 Euro und die Kostenunterdeckung aus 2015 mit einem saldierten Teilbetrag von -20.303,31 Euro in die Gebührenkalkulation 2017 einbezogen oder verrechnet werden (Anlage 3).

In die Gebührenkalkulation 2018 soll die noch offene Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 mit einem saldierten Restbetrag in Höhe von +201.810,62 Euro, die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 mit einem saldierten Teilbetrag in Höhe von -1.089,35 Euro und

die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2015 mit einem saldierten Teilbetrag in Höhe von - 4.293,55 Euro einbezogen werden (Anlage 11).

Über die Einbeziehung des danach noch offenen Ergebnisausgleichs 2014, saldiert -57.905,49 Euro und des Ergebnisausgleichs 2015 saldiert +131.054,75 Euro sollte der Gemeinderat im Rahmen künftiger Gebührenanpassungen entscheiden.

Aufgrund der unterschiedlichen Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren können für die Jahre 2017 und 2018 gleichbleibende Gebührensätze erreicht werden.

2. Einzelfeststellungen

2.1.1 Nutzungsrechtsgebühren für Gräber

Die tarifvertraglich gestiegenen Personalaufwendungen, die Einbeziehung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren und die unterschiedliche Entwicklung des Bestandes der Grabarten machen eine differenzierte Gebührenanpassung bei den Nutzungsrechtsgebühren für die Reihengräber, Wahlgräber sowie Kolumbarien/ Gräfte und Baumpatenschaften erforderlich.

Bei der Kalkulation der Nutzungsrechtsgebühren wurde von dem grundsätzlichen Ziel der vollen Kostendeckung ausgegangen. Lediglich der Kostendeckungsgrad für die Nutzungsrechtsgebühren für Kinder- und Kleinkindergräber liegt wie bisher zwischen 75% und 92%.

2.2 Bestattungsgebühren

Die unterschiedliche Einbeziehung der Über- und Unterdeckungen aus den Jahren 2012-2015 und gestiegene Personalaufwendungen machen bei den Bestattungsgebühren Gebührenerhöhungen nötig.

Bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde von dem grundsätzlichen Ziel der vollen Kostendeckung ausgegangen. Lediglich der Kostendeckungsgrad für die Bestattung von Kindern bis 2 Jahre beläuft sich wie bisher auf **ca. 88 %**.

Aufgrund der niedrigen Fallzahlen haben diese Gebühren aber nur eine untergeordnete Bedeutung.

2.2.1 Kapellen- und Leichenhallen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 beschlossen, bei der Gebührenfestsetzung für die Benutzung der Kapellen und Leichenhallen die anfallenden Fixkosten, in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, nicht einzubeziehen. Der Zuschussbedarf für den Bereich der Kapellen und Leichenhallen beläuft sich daher im Haushaltsjahr 2017 auf 282.626,53 Euro und im Haushaltsjahr 2018 auf 284.397,48 Euro. Die Gebühren für die Benutzung der Kapellen- und Leichenhallen können auf dem Niveau des Jahres 2016 gehalten werden.

Sofern sich unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 11.03.2008 Kostenüberdeckungen im Bereich der Leichen- und Trauerhallen ergeben, führen diese zu einer Reduzierung des Fixkostenzuschusses um die Höhe der Kostenüberdeckungen. Andernfalls würde durch einen vom Steuerhaushalt getragenen Zuschuss eine an den Gebührenzahler zu erstattende Überdeckung entstehen.

2.2.2 Krematorium

Im Bereich des Krematoriums sind trotz der ansteigenden Zahl an Kremationen und der Einbeziehung von Überdeckungen aus Vorjahren aufgrund gestiegener Personal-, Sachaufwendungen und kalkulatorischer Kosten im Zusammenhang mit der Erweiterung des Krematoriums Gebührenanpassungen notwendig. Die Gebühren für die Einäscherungen von Verstorbenen erhöhen sich von derzeit 235 Euro brutto auf 245 Euro brutto.

2.2.3 Urnenbeisetzungen/Umbettung und Ausgrabung von Urnen

Der gestiegene Aufwand durch bessere Serviceleistungen, z.B. Begleiten der Angehörigen von der Friedhofskapelle zum Grab, und leicht rückläufige Fallzahlen machen eine Anpassung der Gebühren für die Beisetzung, Umbettung und Ausgrabung von Urnen erforderlich.

3. Regelung nachträglich eintretende Steuerpflicht

Die Einführung einer Steuerpflicht auch für den hoheitlichen Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens ist immer wieder in der Diskussion. Die bisherige Satzung enthält keine Regelung für den Fall einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht. Um bei Bedarf die Steuern bei den Gebührenzahlern auch nachfordern zu können, soll §1 Satz 2 neu in die Satzung aufgenommen werden.